

Zugewinnausgleich

Ist das neue Güterrecht auch für Altfälle anwendbar?

von RA Dr. Thomas Herr, FA Familienrecht und Arbeitsrecht, Kassel

Seit dem 1.9.09 gilt das neue Güterrecht. Die Übergangsvorschrift Art. 229 § 20 EGBGB bestimmt, dass das alte Recht für Verfahren anzuwenden ist, die vor dem 1.9.09 anhängig geworden sind. Das neue Recht gilt uneingeschränkt nur für ab dem 1.9.09 anhängig gewordene Verfahren (Brudermüller, FamRZ 09, 1185, 1190). Diese Rechtsfolge kann im Einzelfall durch eine Klagerücknahme umgangen werden.

Grundsätzlich gilt für Altfälle das alte Recht

Eine Klagerücknahme bietet sich vor allem an, wenn die Berücksichtigung von Schulden für den Mandanten nach neuem Recht zu einem günstigeren Ergebnis führt als das alte Recht, welches weder ein negatives Anfangsvermögen (AV) noch ein negatives Endvermögen (EV) kannte.

Durch Rücknahme einer Klage kann ggf. neues Recht anwendbar werden

§ 1374 Abs. 3 BGB n.F. (AV) sowie § 1375 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. (EV) lauten gleichermaßen: „Verbindlichkeiten sind über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen“

Der Anwalt war vor dem 1.9.09 zur Prüfung verpflichtet, welches Recht das für seine Mandantschaft günstigere ist und hatte je nach Sachverhalt zu empfehlen, die Sache vor oder ab dem 1.9.09 anhängig zu machen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht weiterhin unter dem Gesichtspunkt, ob eine Klagerücknahme Vorteile bringt. Dafür sind zunächst die Rechtslage nach altem und neuem Recht gegenüberzustellen (Beispiele).

Anwaltliche Prüfungspflicht

Beispiel 1

M hatte ein negatives AV von 50.000 EUR und ein EV von 100.000 EUR, F weder AV noch EV.

Altes Recht:

Endvermögen M	100.000 EUR
Anfangsvermögen M	<u>0 EUR</u>
Zugewinn M	100.000 EUR
Zugewinnausgleich (: 2)	50.000 EUR

Neues Recht:

Endvermögen M	100.000 EUR
Getilgtes Anfangsvermögen M	<u>50.000 EUR</u>
Zugewinn M	150.000 EUR
Zugewinnausgleich (: 2)	75.000 EUR

Vorteil des neuen Rechts für F: 25.000 EUR

Beispiel 2

M hatte ein Anfangsvermögen von – 50.000 EUR und ein aktives Endvermögen von 50.000 EUR bei Schulden von 60.000 EUR. F hat einen Zugewinn von 50.000 EUR.

Altes Recht:

M hat kein positives EV und daher keinen Zugewinn; er ist nicht ausgleichspflichtig. M kann von F 25.000 EUR beanspruchen, obwohl er in der Ehe seine Schulden von 50.000 EUR getilgt hat.

Neues Recht:

Endvermögen M	- 10.000 EUR
Getilgtes Anfangsvermögen M	<u>50.000 EUR</u>
Zugewinn M	40.000 EUR
Zugewinnausgleich (: 2)	20.000 EUR

Die Differenz der beiden Zugewinnbeträge beläuft sich auf 10.000 EUR, F schuldet noch 5.000 EUR.

Vorteil des neuen Rechts für F: 20.000 EUR.

Im Beispiel 2 ist F in beiden Fällen (alt und neu) Ausgleichsschuldnerin; lediglich der geschuldete Betrag ist geringer. F kann also nicht Klägerin sein.

Im Beispiel 1 ist F jedoch Ausgleichsgläubigerin und damit auch Klägerin. Sofern ihre Klage vor dem 1.9.09 anhängig geworden ist, gilt zunächst altes Recht.

Nimmt F nun ihre Klage zurück, ist der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen (§ 269 Abs. 3 S.1 ZPO i. V. mit Art. 229 § 20 EGBGB). Ist der Rechtsstreit jedoch als zu keinem Zeitpunkt anhängig gewesen anzusehen, folgt daraus zwingend, dass für ein neues Verfahren nunmehr auch das neue Güterrecht gilt und Schulden sowohl im AV als auch im EV zu berücksichtigen sind. Da F jedoch auch die Kosten zu tragen hat (§ 269 Abs. 3 S. 2 ZPO), ist der Kostennachteil den Erfolgsaussichten nach neuem Recht gegenüber zu stellen und hiernach über die Klagerücknahme zu entscheiden.

**Neues Recht
anwendbar, aber
Kostennachteil für
Klagerücknahme**

Die Rücknahme der Klage ist nach § 269 Abs. 1 ZPO nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache zulässig. Hiermit ist nicht der Terminsbeginn gemeint, sondern in der Regel das streitige Verhandeln zur Sache. Noch nicht mündlich verhandelt worden ist in folgenden Fällen:

- Güteverhandlung (§ 278 ZPO),
- Erörterung der Sach- und Rechtslage zur Vermeidung des streitigen Verfahrens,
- bloßer Säumnisantrag des Klägers

(Einzelheiten vgl. Zöllner/Greger 27. Aufl. § 269 ZPO Rn. 13).

Bei Sachverhalt 1 sind im Fall, dass eine Güteverhandlung durchgeführt worden ist, aber noch keine Anträge gestellt worden sind, vier Anwaltsgebühren aus einem Streitwert von 50.000 EUR entstanden sowie eine Gerichtsgebühr, zusammen ca. 6.800 EUR. Der Vorteil der Klagerücknahme übersteigt den Kostennachteil also deutlich.

Klagerücknahme kann im Ergebnis kostengünstig sein

Unter der Voraussetzung gegebener Erfolgsaussichten, insbesondere in beweismäßiger Hinsicht, ist der Mandant darüber aufzuklären und hat er selbst über das weitere Vorgehen (Klagerücknahme und neuer Antrag oder nicht) zu entscheiden. Auch nach streitiger Verhandlung, ggf. erst in der Berufungsinstanz kann sich die Klagerücknahme im Einzelfall lohnen, wobei sie dann allerdings von der Einwilligung des Beklagten abhängig ist.

Aufklärungspflicht gegenüber dem Mandanten

Unbedingt zu achten ist auf § 269 Abs. 6 ZPO! Die Taktik verfängt nur, wenn dem Beklagten auf dessen Verlangen hin seine Kosten des ersten Verfahrens erstattet worden sind. Der Mandant ist also darauf hinzuweisen, dass und welche liquiden Mittel hierfür bereit stehen müssen.

§ 269 Abs. 6 ZPO

Formell ist darauf zu achten, dass für das neue Verfahren nicht mehr die ZPO gilt, sondern das FamFG. Die Vorschriften der ZPO sind nur nach Maßgabe des § 113 FamFG ergänzend anzuwenden, im Übrigen gelten für Güterrechtssachen die §§ 261 ff. FamFG und das Verfahren ist nicht durch eine Klage, sondern durch einen Antrag einzuleiten (§ 133 FamFG).

Für das neue Verfahren gilt das FamFG

Leser-Service

Schon gebucht? Online-Dialog-Seminare zum aktuellen Vollstreckungsrecht!

Informieren Sie sich gezielt über die aktuellen Brennpunkte des Vollstreckungsrechts: bequem an Ihrem PC, interaktiv und **kostengünstig**.



Der Schriftleiter von „Forderungsmanagement professionell“, RiOLG Frank-Michael Goebel, zeigt Ihnen direkt am PC – kompakt in zwei Stunden – wie Sie Ihre Taktik beim Gerichtsvollziehereinsatz schärfen, Zugriffe erweitern und **Kosten minimieren**.

Neu: Online-Seminare

Nutzen Sie diese bequeme Art der Fortbildung: Sie informieren sich einfach per Mausklick und brauchen keine Software zu installieren. So sparen Sie wertvolle Zeit, denn Reisekosten und -planung entfallen!

Der Referent beantwortet Ihre Fragen unmittelbar via Live-Dialog. Sie laden sich die Präsentationsunterlagen einfach auf Ihren PC herunter.

Bequemer geht's nicht

Eine Einzelbuchung beläuft sich auf lediglich 95 EUR, ein Abonnement auf nur 300 EUR.

Weitere Einzelheiten finden Sie unter www.iww.de. Schauen Sie dort am besten gleich einmal nach!

www.iww.de